



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. Februar 1968

I Teil II Nr-16

Tag	Inhalt	Seite
25.1. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen	69
22.1. 68	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank	70
22.1. 68	Anordnung Nr. 2 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen — Änderungsanordnung —	70

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen

vom 25. Januar 1968

Gemäß § 10 der Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II S. 861) und § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Anträge auf Registrierung von Vereinigungen, die auf Kreisebene tätig werden, sind bei den jeweiligen Fachorganen des örtlich zuständigen Rates des Kreises, deren Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Vereinigung berührt wird, zu stellen.

(2) Anträge auf Registrierung von Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Kreise eines Bezirkes erstreckt, sind bei den jeweiligen Fachorganen des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes, deren Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Vereinigung berührt wird, zu stellen.

(3) Anträge auf Registrierung von Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Bezirke oder über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hinaus erstreckt, sowie für Vereinigungen von internationaler Bedeutung sind bei dem jeweils zuständigen zentralen staatlichen Organ, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Vereinigung berührt wird, zu stellen.

§ 2

(1) Die Anträge sind in 4facher Ausfertigung auf den dafür vorgesehenen Vordrucken einzureichen.

(2) Antragsvordrucke werden von den gemäß § 1 zuständigen staatlichen Organen ausgegeben.

§ 3

Von allen Anträgen sind durch die gemäß § 1 zuständigen staatlichen Organe 3 Exemplare mit den dazugehörigen Unterlagen (Statut, Satzung, Ordnung o. ä.) sowie der Stellungnahme der gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung für die Prüfung der Anträge Verantwortlichen und in Fällen des § 5 der Verordnung auch die Zustimmung des jeweils zuständigen zentralen staatlichen Organs den für die Registrierung zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise, der Räte der Bezirke bzw. der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern zu übersenden.

§ 4

(1) Über die Registrierung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die gemäß § 1 für die Entgegennahme der Anträge zuständigen staatlichen Organe haben die Antragsteller über die Entscheidung hinsichtlich der Registrierung zu benachrichtigen.

(3) Die Registrierbescheinigung wird dem Antragsteller von dem gemäß § 1 zuständigen staatlichen Organ gegen Entrichtung der festgesetzten Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

§ 5

Für die registrierpflichtigen Veränderungen einer Vereinigung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Bei Widerruf der Registrierung benachrichtigen die im § 1 genannten staatlichen Organe die Vereinigung mit der Auflage, die Vereinigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, aufzulösen und die Registrierbescheinigung zurückzugeben.

§ 7

Vereinigungen, die sich ohne staatliche Auflage auflösen, haben die Registrierbescheinigung unverzüglich den im § 1 genannten staatlichen Organen zurückzugeben.